

EINSCHREIBEN

Herrn
Alfredo Lerro
Roosstrasse 61
8832 Wollerau

Baden, 22. Oktober 2008 / wi

Anschuldigung eines unlauteren Verhaltens von Dr. Max Widmer

Sehr geehrter Herr Lerro

In oberwählter Angelegenheit vertrete ich die Interessen von Herrn Dr. Widmer (siehe Vollmacht).

Sie hatten mit Schreiben vom 4.8.2008 meinem Mandanten vorgehalten, dass er durch seine Stellungnahme auf der Homepage „chiropraktik.ch“ unter der Rubrik „Chiroaktuell“ Ihre Behandlungsmethode unsachgemäss schildere und dadurch das UWG verletze.

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Kritik an Behandlungsmethoden erfüllt kaum je einen der im UWG genannten Tatbestände. Sachliche Kritik von Methoden, die wissenschaftlich nicht oder kaum erprobt und erforscht sind und von denen die Wirksamkeit wissenschaftlich nicht nachgewiesen werden kann, ist immer erlaubt – auch wenn sie hart ist. Grundsätzlich ist herabsetzende Kritik möglich, sie darf nur nicht unnötig verletzend sein. Wenn Sie Behandlungsmethoden anwenden, bei denen die Diagnose egal ist, muss daraus geschlossen werden, dass Sie Ihre Methode anwenden ohne genau zu wissen, was Sie behandeln wollen. Dieses Vorgehen ist nachgerade gefährlich und könnte schnell zu Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit eines Patienten führen, in die er nicht eingewilligt hat (weil er die Vorgehensweise nicht verstanden hat) oder in die er nicht einwilligen kann (bei Eingriffen, die schwere Körperverletzungen nach sich ziehen können – was bei manuellen Therapien an der Wirbelsäule immer möglich ist). Solches Verhalten würde sogar den Tatbestand der Körperverletzung nach StGB erfüllen und ist strafbar.

Insgesamt verhält es sich wohl eher so, dass Werbung in der Allgemeinheit für Behandlungsmethoden, die nicht nachgewiesen sind und die durch Personen ausgeführt werden, die keine staatlich anerkannte Zulassungen besitzen, irreführend und daher verboten und allenfalls sogar nach UWG strafbar sein können. Dies kann speziell dann der Fall sein, wenn Heilungserfolge angepriesen, statt lediglich Heilungstendenzen aufgezeigt werden. Abgesehen davon, dass solche Behandlungen selber den Tatbestand der einfachen oder schweren Körperverletzung erfüllen können. Oft sind aber die Werbungen derart übertrieben und marktschreierisch, dass ihnen Lehre und Rechtsprechung die Seriosität aberkennt und daher jedem Konsumenten den Entscheid selber überlässt, ob er eine solche Dienstleistung in Anspruch nehmen will oder nicht.

Zu beachten ist weiter, dass die von Ihnen beanstandete Kritik von einem diplomierten Chiropraktor stammt, und damit von einer Medizinalperson, die sich auf eine staatlich anerkannte Ausbildung mit Abschluss stützen kann und den Markt der Behandlungsanbieter kennt – wie auch die vielen Hinweise im Text zu erkennen geben. Wenn Sie sich in der Kritik unsachgemäss behandelt fühlen, würde es an Ihnen liegen, das Gegenteil sachlich darzulegen ...

Ich bitte um Kenntnisnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüssen



Dr. iur. M. Wicki
Fürsprecher + Notar

IM DOPPEL

z.K. an Klient

Beilage: Vollmacht